

Die Volksabstimmung soll auf diese Weise geregelt werden



Die Frage, wie Volksabstimmungen geregelt werden, ist ebenso wichtig wie die grundsätzliche Diskussion über die Einführung. Die Gestaltung der gesetzlichen Regelungen eines Abstimmungsrechts müssen alle Menschen in Deutschland gemeinsam beraten und abstimmen. Dies können wir nicht delegieren. Gerade Parteien dürfen an diesem Prozeß allenfalls beratend teilnehmen. Die Erfahrungen zeigen, daß Regierungen und Parlamente kein wirkliches Interesse an direkter Demokratie haben. Die bisher in den Bundesländern von den Parlamenten eingeführten Abstimmungsrechte sind in der Praxis alle unbrauchbar. Der Bundestag ist aufgefordert, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, daß über die Frage, wie die bundesweite Volksabstimmung geregelt wird, eine Volksabstimmung durchgeführt werden kann. Dabei sollen Vorschläge aus der Bürgerschaft und ein Vorschlag des Bundestags zur Abstimmung kommen.

Themen

Alle Sachfragen können Gegenstand einer Volksabstimmung sein. Ein Themenausschluß findet nicht statt. Neben Gesetzesvorlagen können auch alle Gegenstände der politischen Willensbildung aufgegriffen werden. Auch über Finanzen und Steuern kann abgestimmt werden. Die häufig geäußerte Angst, die Menschen könnten nicht mit Geld umgehen, ist unbegründet. Im Gegenteil: In der Schweiz und den USA führen Volksabstimmungen zu niedrigeren Staatsschulden und effektiverer Verwaltung. Grundgesetzänderungen und die Abgabe von Souveränitätsrechten an internationale Körperschaften – z.B. die Europäische Union – müssen dem Volk automatisch zur Entscheidung vorgelegt werden (obligatorische Volksabstimmung).

Volksinitiative

Die erste Verfahrensstufe bildet eine Volksinitiative mit Unterstützung durch mindestens 100.000 Unterschriften. Sie bringt eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage in Form einer allgemeinen Anregung oder als ausformulierten Entwurf in den Bundestag ein. Das Parlament bekommt so die Gelegenheit, ein Bürgeranliegen frühzeitig aufzugreifen. Den Initiatoren der Volksinitiative erwächst aus dem Recht auf Anhörung im Parlament öffentliche Aufmerksamkeit und die Chance, daß ihr Anliegen umgesetzt wird.

Volksbegehr

Das Volksbegehr bedeutet einen wichtigen Schritt der öffentlichen Meinungsbildung – viele Menschen lernen das Anliegen der Initiatoren kennen und beschäftigen sich mit den Argumenten dafür und dagegen. Wichtig ist aber auch, daß eine Unterschrift im Volksbegehr noch keine Stellungnahme für oder gegen dieses Anliegen bedeutet – sie besagt nur, daß die Unterstützer das Thema für wichtig genug halten, um es der Allgemeinheit zur Entscheidung vorzulegen. Sechs Monate nach Einreichung der Volksinitiative kann ein Volksbegehr eingeleitet werden. Die Höhe des Quorums beträgt eine Million Unterschriften, die Eintragungsfrist sechs Monate.

Fakultatives Referendum: Als Sonderfall sind auch Volksbegehren gegen bereits getroffene Parlamentsbeschlüsse vorgesehen. Weil in einem solchen Fall schnelles Handeln erforderlich ist, entfällt die Volksinitiative, die Frist halbiert sich auf drei Monate, und das Quorum halbiert sich auf 500.000 Unterschriften. Mit einem solchen Volksbegehr können umstrittene Entscheidungen des Bundestages den Bürgern im Nachhinein zum Volksentscheid vorgelegt werden.

Unterschriftensammlung

In der Schweiz wird die freie Unterschriftensammlung als „Seele der Direkten Demokratie“ verstanden. Dahinter steht die Erfahrung, daß das Gespräch für eine erfolgreiche Sammlung unverzichtbar ist. Die meisten Regelungen in den Bundesländern verbieten die freie Sammlung. Volksbegehren können nur auf den Ämtern unterzeichnet werden. Daraus entstehen Berufstätigen, Alten und Behinderten Nachteile. Und es gibt immer wieder Streit über knapp bemessene Öffnungszeiten. Sinnvoller ist es, wenn die Bürgerinitiative selbst die Unterschriften sammeln kann – am Infostand, am Arbeitsplatz, im Sportverein – und diese nachträglich bei der Gemeinde bestätigen läßt. Damit wird von den Initiatoren viel „Knochenarbeit“ gefordert – aber sie können das Gespräch suchen und am eigenen Erfolg arbeiten.

Optimal erscheint eine Kombination beider Formen: die Unterschriften können frei gesammelt werden, parallel dazu liegen die Listen in Amtsräumen aus. Dies garantiert genügend Eintragungsmöglichkeiten für alle Bürger, und zwar auch ohne eine flächendeckende Organisationsstruktur der Initiatoren, die besonders Bürgerinitiativen nur schwer aufbauen können.

Volksentscheid

Nach einem erfolgreichen Volksbegehr kann der Volksentscheid nur entfallen, wenn das Parlament den Antrag oder Gesetzentwurf unverändert übernimmt. Passiert dies nicht, findet die Abstimmung frühestens vier, spätestens zwölf Monate nach Abschluß des Volksbegehrens statt. Die Frist wird flexibel gestaltet, damit der Termin möglichst mir anderen Entscheiden oder Wahlen zusammengelegt werden kann. Das Parlament kann einen eigenen Vorschlag mit zur Abstimmung stellen. Dieser Gegenentwurf sollte nicht in Konkurrenz zum Volksbegehr gesehen werden. Er bereichert die Abstimmung durch eine inhaltliche Alternative und nimmt dem Verfahren damit die Starrheit einer bloßen Ja/Nein-Entscheidung.

Keine Abstimmungsklauseln (2/3-Mehrheit, Zustimmungsquoren etc.)

Volksabstimmungen sind gegenüber dem Parlament eine eigenständige Institution. Hier entscheidet der oberste Souverän (das Volk) selbst in freier und geheimer Abstimmung. Es besteht zu jeder Frage eine große Öffentlichkeit, im Gegensatz zu Grundgesetzänderungen im Parlament. Stimmberechtigt sind alle Wahlberechtigten. Bei Volksabstimmungen ist eine Fraktionsbildung und Absprache nicht möglich. Die Abstimmung ist immer geheim. Eine 2/3-Mehrheit bei der Volksabstimmung würde die Nein-Stimmen höher bewerten als die Ja-Stimmen. Dies widerspricht dem demokratischen Grundgedanken der Gleichheit und fördert die Blockadehaltung einer Minderheit.

Die Abstimmungsregeln der parlamentarischen Gesetzgebung beziehen sich nur auf die Volksvertretung, die in der Regel nur aus einem kleinen auf Jahre festgelegten Personenkreis besteht. Laut Grundgesetz ist der Abgeordnete frei in seiner Entscheidung und nur seinem Gewissen verantwortlich, er ist jedoch auch als Volksvertreter dem Willen seiner Wähler, und als Parteivertreter dem Willen seiner Partei verantwortlich. In der Regel bestimmt die Partei/Fraktion das Abstimmungsverhalten des Abgeordneten. Durch Fraktionszwang und Absprachen ist die Mehrheit im Parlament immer identisch mit der Mehrheit der Regierung. Zur besseren Kontrolle der Regierung (Exekutive) durch das Parlament (Legislative) wurde die 2/3-Mehrheit eingeführt.

Information

In einer Broschüre, die jede/r Stimmberechtigte vor dem Volksentscheid erhält, stellen Pro- und Contra-Seite das Thema und ihre jeweiligen Argumente in gleichem Umfang dar. Dieses Abstimmungsbüchlein nach Schweizer Vorbild sichert die ausgewogene Information der Bevölkerung – und ist damit die Grundlage für die Meinungsbildung der Bürger.

Um die drei Schritte – Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid – zu vollziehen, sind rund eineinhalb Jahre nötig. Dieser Zeitraum gewährleistet, daß nicht kurzfristige Emotionen bei der Volksabstimmung entscheiden.